

Ausführungsbestimmungen zur Promotionsordnung vom 15. Juli 2016

Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren

- ⑩ Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren müssen mit Datum und Unterschrift versehen sein.
- ⑩ Der Studienabschluss ist durch eine beglaubigte Zeugniskopie oder die Vorlage des Originals nachzuweisen.

Promotionsverfahren nach § 8 Abs. 1

Für die Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 8 Abs. 1 b) und c) müssen die zu erbringenden Punkte (derzeit 40) folgenden Anforderungen genügen:

- ⑩ Mindestens 30 % der Punkte (derzeit 12 Punkte) müssen im Bereich Betriebswirtschaftslehre erworben werden.
- ⑩ Mindestens 30 % der Punkte (derzeit 12 Punkte) müssen im Bereich Volkswirtschaftslehre erworben werden.
- ⑩ Der Anteil der Punkte aus Prüfungen, die von einem einzigen Lehrstuhl angeboten werden, darf 30 % (derzeit 12 Punkte) nicht überschreiten.
- ⑩ Bei einem nicht fachnahem Studienabschluss müssen während des Promotionsstudiums in der Phase I mindestens 10 Leistungspunkte erworben werden. Fachnah sind alle Kombinationsstudiengänge, die den Begriff Wirtschaft enthalten. Mathematik und Informatik gelten als fachnah, falls der betreuende Hochschullehrer dem Promotionsfachausschuss eine hinreichende wirtschaftswissenschaftliche Nähe bestätigt.
- ⑩ Ob eine FH-Professorin/ein FH-Professor Zweitgutachter sein kann, wird vom Promotionsfachausschuss im Einzelfall geprüft. Gegebenenfalls wird ein Drittgutachter benannt.
- ⑩ Kumulative Dissertationen bedürfen einer die Publikationen umfassenden Einleitung, einer einheitlichen Notation und eines Literaturverzeichnisses am Ende der Arbeit, s. u.

Erwerb von Leistungspunkten in Phase I

- ⑩ Interne und externe Lehrveranstaltungen für Doktoranden werden in der Phase I anerkannt, wenn sie einem zeitlichen Umfang von mindestens 30 Stunden genügen. Mehrere Kurse mit jeweils weniger als 30 Stunden können kumuliert als ein Kurs anerkannt werden, wenn sie insgesamt mindestens 30 Stunden umfassen. Für externe Lehrveranstaltungen ist eine Anfrage an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses notwendig, so dass der Promotionsausschuss über die Anerkennung dieser Veranstaltung entscheiden kann.
- ⑩ Die Veranstaltungen aus internen und externen Masterprogrammen werden grundsätzlich nicht für

die Phase I ankannt. Über Ausnahmen hat der Promotionsfachausschuss zu entscheiden.

- ⑩ Der Promotionsordnung entsprechend werden in der Phase I pro Veranstaltung maximal 5 Punkte vergeben, selbst wenn eine Veranstaltung mehr als 30 Stunden umfasst.

Erwerb von Leistungspunkten in Phase II

- ⑩ Ein Doktorandenseminar nach § 11 Abs. 1 b) bb) der Promotionsordnung vom 15. Juli 2016 ist als nationale oder internationale Veranstaltung anzusehen, ähnlich einer nationalen oder internationalen Tagung oder eines nationalen oder internationalen Workshops.

Erwerb von Leistungspunkten in Phase III

- ⑩ Veröffentlichungen in Journalen / Sammelbänden, die in ISI Web of Science / Scopus gelistet sind, werden anerkannt.
- ⑩ Das vom VHB zur Verfügung gestellte Zeitschriftenrating "VHB-JOURQUAL" (in sämtlichen Versionen) und das "Australian Business Deans Council"-Ranking (kurz: ABDC-Ranking, <http://www.abdc.edu.au/pages/abdc-journal-quality-list-2013.html>) werden ebenfalls anerkannt.

Anträge auf Ausstellung der Abschlussbescheinigung

- ⑩ Als Vorlage für eine Teilnahmebescheinigung an Lehrveranstaltungen der Phase I kann das auf der Internetseite für Promovierende der Fakultät III zum Download bereitgestellte Formular verwendet werden. Andere Nachweise werden jedoch auch anerkannt.
- ⑩ Zum Nachweis der Leistungen aus Phase II genügt die Bestätigung des Workshop- oder Tagungsveranstalters mit Angabe des Themas und der Dauer des gehaltenen Vortrags, sofern ein klarer Nachweis ansonsten nicht vorliegt.
- ⑩ Zum Nachweis der Leistungen aus Phase III reicht die Kopie der ersten Seite der Publikation mit genauer Angabe der Quellen aus. Die Nachweise sind in Papierform einzureichen und gleichzeitig per E-Mail als PDF-Dateien und den entsprechenden anklickbaren Links an den Vorsitzenden des Promotionsfachausschusses zu senden.
- ⑩ Alle Bescheinigungen sind mit dem Antrag auf Ausstellung der Abschlussbescheinigung gesammelt vorzulegen.

Liste anerkannter BWL-Zeitschriften für Phase III

Zeitschriftenrating „VHB-JOURQUAL“ (A-D-Journale, in sämtlichen Rankingversionen)

- Journal of Marketing Behaviour, ISSN: 2326-568X (<https://www.nowpublishers.com/JMB>)
- Journal of the Association of Consumer Research, ISSN: 2378-1815 (<https://www.journals.uchicago.edu/toc/jacr/current>)
- Journal of Media Business Studies" (<https://www.tandfonline.com/loi/romb20>)

- Journal of Media Management and Entrepreneurship" (<https://www.igi-global.com/journal/journal-media-management-entrepreneurship/192050>)
- Appetite, ISSN: 0195-6663 (<https://www.journals.elsevier.com/appetite>)
- Information, Communication & Society, Verlag Taylor & Francis ISSN 1468-4462 (<https://www.tandfonline.com/toc/rics20/current>)
- Betriebs-Berater (BB), Zeitschrift für Recht, Steuern und Wirtschaft, Deutscher Fachverlag GmbH, Fachmedien Recht und Wirtschaft ISSN 0340-7918.BB (<https://betriebs-berater.ruw.de/>)
- CFO aktuell — Zeitschrift für Finance & Controlling, Linde Verlag, ISSN 1993-2960 (<https://www.lindeverlag.at/zeitschrift/cfo-aktuell-9>)
- Corporate Finance, ISSN 2198-8889 (<https://www.cf-fachportal.de/>)
- Diagonal – Zeitschrift der Universität Siegen, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, ISBN 978-3-8471-0739-2
- FuS – Zeitschrift für Familienunternehmen und Strategie, GoingPublic Media AG, ISSN 2191-9828 (<https://www.fus-magazin.de/>)
- International Journal of Gender and Entrepreneurship (IJGE), ISSN: 1756-6266 (<https://www.emeraldinsight.com/journal/ijge>)
- Risiko-Manager, Bank-Verlag GmbH, Köln, ISSN 1861-9363 (<http://www.risiko-manager.com/home/>)
- Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis, zerb Verlag, ISSN 1439-3182 (<https://www.zerb.de/ZErB-Zeitschrift-fuer-Steuer-und-Erbrechtspraxis>)

Siegen, den 16. Juni 2019

Der Vorsitzende des Promotionsfachausschusses
für Wirtschaftswissenschaften/Wirtschaftsinformatik

Ausführungsbestimmungen für die kumulative Promotion in Betriebswirtschaftslehre (BWL)

an der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht – der Universität Siegen

Gültig ab sofort

§ 1 Vorbemerkungen

- (1) Neben der Monographie als traditioneller Form der Dissertation kann eine Dissertation in BWL an der Fakultät III der Universität Siegen gemäß § 13 (6) der Promotionsordnung vom 15.07.2016 (PO) auch in Form einer kumulativen Arbeit eingereicht werden. Eine kumulative Dissertation liegt vor, wenn die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit nicht in Form einer Monographie, sondern in Form einer Sammlung von bereits veröffentlichten, zur Veröffentlichung angenommenen oder veröffentlichungswürdigen Einzelbeiträgen besteht.
- (2) Die in diesem Dokument zusammengestellten Ausführungsbestimmungen dienen – entsprechend PO § 13 (6) Satz 6 – für das Fachgebiet der BWL der näheren Bestimmung der Anzahl an Einzelbeiträgen, die Teil einer kumulativen Dissertation sind, und der Anforderungen an diese. Für in diesem Dokument nicht näher spezifizierte Aspekte der Promotion sind die allgemeinen Bestimmungen der PO heranzuziehen.

§ 2 Aufbau der kumulativen Dissertation

- (1) Entsprechend PO § 13 (6) Satz 3 ist der kumulativen Dissertation ein einleitender Grundlagenteil voranzustellen, der sich auf die Gesamtheit der Beiträge bezieht und die übergreifende Fragestellung der Dissertation erläutert.
- (2) Auf den Grundlagenteil folgen mindestens drei in sich geschlossene Einzelbeiträge, welche jeweils ein Kapitel der Dissertation bilden. Jeder Einzelbeitrag ist am Kapitelanfang mit vollen bibliografischen Angaben (insbesondere den Namen der Autor/innen des jeweiligen Einzelbeitrags, bei bereits veröffentlichten Beiträgen zusätzlich das Publikationsorgan), der Historie des Beitrags (insbesondere Präsentationen auf

Konferenzen und Workshops), bei noch nicht veröffentlichten Beiträgen dem aktuellen Stadium im Publikationsprozess (z.B. „Noch nicht eingereichtes Arbeitspapier“, „In n.ter Runde des Begutachtungsverfahrens bei Zeitschrift XYZ zur Wiedereinreichung eingeladen“, „Zur Veröffentlichung angenommen bei Zeitschrift XYZ“) und einer Stellungnahme über den Eigenanteil der/s jeweiligen Promovendin/en zu versehen. Diese Stellungnahme ist durch die Unterschriften aller Koautorinnen/en des betreffenden Beitrags zu bestätigen.

- (3) Anschließend an die Einzelbeiträge sind in einer übergreifenden Diskussion die dargelegten Forschungsleistungen in Zusammenhang zu bringen und gesamthaft zu erörtern.
- (4) Für die unter Absatz (1) bis (3) genannten Bestandteile der Dissertation ist zusätzlich zum Literaturverzeichnis der Einzelbeiträge ein gemeinsames Literaturverzeichnis für die gesamte Dissertation zu erstellen.

§ 3 Einzelbeiträge

- (1) Gemeinsam haben die Einzelbeiträge der Dissertation ein übergeordnetes Thema zu adressieren – das heißt, die Einzelbeiträge müssen in deutlichem inhaltlichen Zusammenhang stehen, der durch den einleitenden Grundlagenteil gemäß § 2 (1) und die übergreifende Diskussion gemäß § 2 (3) expliziert wird.
- (2) Alle Einzelbeiträge der Dissertation müssen in wissenschaftlichen Zeitschriften, die in der BWL anerkannt sind, veröffentlicht, zur Veröffentlichung angenommen oder für derlei Zeitschriften veröffentlichungswürdig sein.
- (3) Als Zeitschriften, die in der BWL anerkannt sind, werden im Rahmen dieser Ausführungsbestimmungen Zeitschriften angesehen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Beitrags mindestens eine Bewertung von C im dann aktuellen JourQual-Ranking des Verbands der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e.V. (VHB) aufweisen. Ist eine Zeitschrift nicht im aktuellen JourQual-Ranking enthalten, aber vom Qualitätsniveau vergleichbar mit Journals, die in JourQual mit C oder besser gerankt sind, ist durch die/den Promovendin/en unter Zuhilfenahme einschlägiger alternativer Rankings oder sonstiger adäquater Bewertungsmaßstäbe ein Vorschlag zur Einordnung der betreffenden Zeitschrift zu erbringen.

- (4) Mindestens ein Beitrag soll bei einer Zeitschrift, die zum Zeitpunkt der Einreichung mindestens eine Bewertung von B im dann aktuellen JourQual-Ranking aufweist, nach der ersten Begutachtungsrunde mindestens zur Wiedereinreichung eingeladen worden sein, d.h. eine Einladung zu einem „revise and resubmit“ erhalten haben. Wird der Beitrag in einer späteren Begutachtungsrunde abgelehnt, kann dieser Beitrag dennoch zur Erfüllung der in diesem Absatz erwähnten Soll-Bestimmung herangezogen werden.
- (5) Die Veröffentlichungswürdigkeit gemäß Absatz (2) kann insbesondere (a) durch eine Einladung zur Wiedereinreichung des Beitrags gemäß Absatz (4) oder (b) durch die Annahme der aktuellen oder einer früheren Version des Beitrags bei einer anerkannten wissenschaftlichen Konferenz mit Peer-Review-Verfahren signalisiert werden. Für den Fall, dass ein Beitrag für eine Wiedereinreichung gemäß Absatz (4) eingeladen, zur Publikation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder zur Präsentation auf einer wissenschaftlichen Konferenz mit Peer-Review-Verfahren akzeptiert, aber noch nicht (online) publiziert wurde, ist der Dissertation eine entsprechende Bestätigung – z.B. in Form eines Briefes des Herausgebers der Zeitschrift oder der Konferenzorganisatoren – beizufügen. Die Letztentscheidung über die Veröffentlichungswürdigkeit liegt bei den Gutachtern/innen der Dissertation.
- (6) Jeder Einzelbeitrag muss inhaltlich und formal eine eigenständige wissenschaftliche Leistung darstellen. Große inhaltliche Überlappungen zwischen zwei oder mehr Beiträgen sind nicht akzeptabel.
- (7) Die Beiträge können in Koautorenschaft erstellt sein, solange die/der Promovend/in einen substanziellen Eigenbeitrag geleistet hat. Bei Beiträgen mit mehr als fünf Autoren/innen ist nicht anzunehmen, dass eine/r der Autoren/innen einen ausreichend großen Eigenbeitrag leistet, sodass sich derlei Beiträge für eine Verwendung im Rahmen einer kumulativen Dissertation in der Regel nicht eignen.
- (8) Beiträge, die bereits für andere Prüfungen der/s Promovendin/en herangezogen wurden (z.B. Beiträge aus der Masterarbeit oder aus einer anderen eigenen Dissertation), können nicht berücksichtigt werden. Ebenso können die Beiträge einer kumulativen Dissertation nicht in einem etwaigen späteren Habilitationsverfahren herangezogen werden.
- (9) Im Rahmen des Promotionsverfahrens soll zumindest ein/e Gutachter/in nicht gleichzeitig Koautor/in bei einem oder mehreren Beiträgen, die Teil der kumulativen Dissertation sind, sein.
- (10) Von den Einzelbeiträgen der kumulativen Dissertation darf ein Beitrag gleichzeitig Teil einer kumulativen Dissertation einer/s anderen Promovendin/en sein. Ist mehr als ein

Beitrag Teil einer kumulativen Dissertation einer/s anderen Promovendin/en, so erhöht sich die in § 2 (2) deklarierte Mindestanzahl an Beiträgen in der kumulativen Dissertation um die eins übersteigende Anzahl an Beiträgen, die gleichzeitig Teil einer kumulativen Dissertation einer/s anderen Promovendin/en sind. Ist ein Beitrag bereits Teil einer kumulativen Dissertation gewesen, sind die Gutachter/innen der aktuellen Dissertation nicht an das Votum der Gutachter/innen der früheren Dissertation gebunden.

(11) Beiträge können in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Fachausschuss.